

BAHRAIN

Beschluss Nummer 1 aus dem Jahre 2004 zur Einfuhr von Pflanzenladungen (Sendungen)

(قرار رقم 1 لسنة 2004م بشأن استيراد الشحنات (الإرساليات) الزراعية)

Quelle: Amtsblatt Nr. 2617 vom 14. Januar 2004

(Übersetzung aus dem Arabischen, beauftragt durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 10.07.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Ministerium für Kommunale Angelegenheiten und Landwirtschaft

Beschluss Nummer 1 aus dem Jahre 2004 Zur Einfuhr von Pflanzenladungen (Sendungen)

Der Minister für kommunale Angelegenheiten und Landwirtschaft hat

Nach Einsichtnahme in das Gesetz (Ordnung) über Pflanzenquarantäne der Staaten des Kooperationsrats der Arabischen Staaten des Golfes, erlassen durch Gesetz Nummer 5 aus dem Jahre 2003,

und basierend auf der Vorlage des Staatssekretärs für Landwirtschaft,

Folgendes beschlossen

Artikel 1

Wer Pflanzenladungen oder Pflanzenerzeugnisse, die den Pflanzenquarantänevorschriften unterliegen, einführt, hat bei der Pflanzenquarantänestelle bei der Direktion Pflanzliche Ressourcen vor dem Versenden ab Ursprung einen Antrag auf Erteilung einer vorher einzuholenden Einfuhrgenehmigung zu stellen, in dem Folgendes anzugeben ist:

- Name und Anschrift des Einführenden
- Art und Menge der Ladung
- Zweck der Einfuhr
- Ursprungsland
- Jegliche sonstigen Angaben, die die Pflanzenquarantänestelle je nach Art der Ladung anfordert.

Artikel 2

1. Die Genehmigung ist je nach Beschaffenheit, Art und Menge der Ladung gemäß der bei der Pflanzenquarantänestelle vorhandenen Liste zwischen 6 und 12 Monaten gültig.
2. Die Pflanzenquarantänestelle darf die Genehmigung widerrufen und dies dem Einführenden mitteilen, wenn dieser gegen die Auflagen verstößt oder wenn sich herausstellt, dass die im Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemachten Angaben nicht den tatsächlichen Angaben der Ladung entsprechen.

Artikel 3

Ladungen sind von der Pflicht zur vorherigen Einholung einer Einfuhrgenehmigung in folgenden Fällen ausgenommen:

1. Von Reisenden zum privaten Gebrauch mitgeführte Ladungen von bis zu 5 Pflanzen oder 5 kg, unter der Maßgabe, dass diese nicht gegen Gesetze, Vorschriften oder Beschlüsse zur Pflanzenquarantäne verstoßen.
2. Ladungen von bis zu 15 Pflanzen oder 15 kg, die für diplomatische Vertretungen oder Konsulate eingeführt werden, unter der Maßgabe, dass diese keine Stoffe oder Pflanzen enthalten dürfen, die Verbotsvorschriften unterliegen.
3. Zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung eingeführte Ladungen von bis zu 15 Pflanzen oder 15 kg. Die einführende Stelle trägt die Verantwortung für die Umsetzung pflanzengesundheitlicher Vorkehrungen, die Überwachung und sichere Entsorgung nach Erfüllung des Zwecks, zu dem sie eingeführt wurden.
4. Per Postpaket eingeführte Mustersendungen von Pflanzen, deren Gewicht bei Pflanzen und Blumen 5 kg und bei Samen 500 g nicht überschreitet.

Artikel 4

Die Einfuhr folgender Ladungen ist verboten:

5. Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die von Quarantäneschädlingen laut der Listen im Anhang zum Gesetz (Ordnung) über Pflanzenquarantäne der Staaten des Kooperationsrats der Arabischen Staaten des Golfes, erlassen durch Gesetz Nummer 5 aus dem Jahre 2003, befallen sind.
6. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Gegenstände, die den von der Pflanzenquarantänestelle festgelegten Pflanzengesundheitsvorschriften unterliegen, wegen ihrer Rolle bei der Übertragung von Quarantäneschädlingen.
7. Ladungen, die Krankheitssymptome oder unbekanntem Befall aufweisen.
8. Verpackungen pflanzlichen Ursprungs, die für die Aufnahme, das Verschnüren oder den Transport von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen verwendet werden.

Artikel 5

Wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchsanstalten wird die Einfuhr von den Vorschriften unterliegenden oder verbotenen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen durch Beschluss der Pflanzenquarantänestelle nach folgenden Maßgaben gestattet:

1. Erteilung der Zustimmung des Staatssekretärs für Landwirtschaft an die einführende Stelle auf Antrag, in dem Folgendes anzugeben ist:
 - Namen des Senders und des Empfängers sowie deren Anschriften.
 - bestellte Sorten und deren Mengen.
 - Ursprung und Region, aus der eingeführt wird.
2. Die einführende Stelle verpflichtet sich zur Umsetzung aller von der Pflanzenquarantänestelle vorgegebenen Anweisungen, Maßnahmen und Vorkehrungen vor und nach der Einfuhr der Ladungen.

3. Die Pflanzenquarantänestelle überwacht die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen und Vorkehrungen und ist befugt, unverzüglich einzugreifen und entsprechende Maßnahmen betreffend die Ladung zu ergreifen, falls die einführende Stelle gegen die Maßgaben dieses Artikels verstößt.

Artikel 6

Für die Pflanzenladung ist ein von der zuständigen Behörde im Ursprungsland ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis mitzuführen, aus dem hervorgeht, dass die Ladung den internationalen Pflanzengesundheitsbestimmungen entspricht.

Artikel 7

Das bei der Ladung mitgeführte Pflanzengesundheitszeugnis hat folgende Vorgaben zu erfüllen:

1. Es muss dem Musterzeugnis des IPPC entsprechen.
2. Es hat auf Arabisch oder Englisch verfasst zu sein.
3. Es hat mit der Unterschrift des Experten der Pflanzenquarantänestelle sowie dem Stempel oder das Siegel der offiziellen Stelle, die es im Ursprungsland ausgestellt hat, versehen zu sein.
4. Es darf nicht mehr als 15 Tage vor dem Datum der Ausfuhr der Ladung aus dem Ausfuhrland und nicht nach dem Datum der Ausfuhr ausgestellt sein.
5. Es hat aus einem Original und einer Kopie zu bestehen. Die Ablichtung gilt nur dann als Dokument, wenn das Original verloren gegangen ist, was offiziell nachzuweisen ist.
6. Das Zeugnis wird nicht akzeptiert, wenn es dem Muster des IPPC nicht entspricht oder wenn die dort gemachten Angaben denen des Produkts in der Ladung widersprechen oder unklar und schwer leserlich sind.

Artikel 8

Auf Antrag des Einführenden oder des Ausführenden darf das für die Pflanzenladung mitgeführte Pflanzengesundheitszeugnis Angaben zu den Behandlungen enthalten, die an dem Produkt vor dem Verladen vorgenommen wurden.

Der für Landwirtschaft zuständige Staatssekretär des Ministeriums hat diesen Beschluss umzusetzen. Der Beschluss tritt ab dem auf seine Veröffentlichung im Amtsblatt folgenden Tag in Kraft.

Der Minister für Kommunale Angelegenheiten und Landwirtschaft

Dr. Muhammad Ali bin al-Sheikh Mansour al-Satri

Erlassen am: 5. Dhu al Qada 1424 d. Hijra

Entsprechend: 29. Dezember 2003 n. C.